

# Der aktuelle Fall 02-2006: Unterstützung von Ermittlungen – Feldjäger ? Kasernenkommandant

---

 militarypolice.de/

May 21, 2006

## Der aktuelle Fall 02/2006

---

RDir Heinen

### Unterstützung von Ermittlungen – Feldjäger ? Kasernenkommandant

§ 127 Abs. 1, 105 Abs. 3 StPO, §§ 3, 4 – 6 UZwGB

#### Sachverhalt:

---

Es besteht der Verdacht, dass die Bundeswehr bei Mineralöllieferungen durch private Anbieter mittels Manipulationen an den Zählern der Tankwagen betrogen wird. Die zuständige Bundeswehrbehörde bereitet zusammen mit dem Eichamt eine unangekündigte Kontrolle vor.

Bei einer Lieferung in einer Kaserne soll die Zählereinrichtung des Tankwagens, die Lieferpapiere und das Auftragsbuch des Fahrers überprüft werden. Bestätigt sich der Verdacht, sollen der Fahrer und das Fahrzeug bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

Feldjäger sollen die Kontrolle unterstützen.

#### Rechtliche Bewertung:

---

Ein Feldjägereinsatz kommt unter folgenden Vorgaben in Betracht:

1. Zunächst ist seitens der Feldjäger das Einvernehmen mit dem **Kasernenkommandanten** als Verantwortlichem für den militärischen Sicherheitsbereich herzustellen (ZDv<sup>[1]</sup> 75/100 Nr. 207).
2. Eine **vorläufige Festnahme** des Fahrers nach § 127 Abs. 1 StPO<sup>[2]</sup> („Jedermann-Paragraf“) wird daran scheitern, dass seine Identität aufgrund der Personenüberprüfung bekannt ist oder jedenfalls ermittelt werden kann und Fluchtgefahr wohl nicht vorliegt.

### 3. Eingriffsrechte nach dem **UZwGBw**<sup>[3]</sup>

1. Als Straftat kommt Betrug (§ 263 StGB) in Betracht. Die Bundeswehr wird mittels falscher Zählerangabe über die tatsächlich abgegebene Mineralölmenge getäuscht und zu einer überhöhten Zahlung veranlasst. Diese Straftat ist jedoch **keine Straftat gegen die Bundeswehr** im Sinne des § 3 UZwGBw vorliegt. Der Betrug richtet sich gegen das Vermögen der Bundeswehr, nicht gegen „Gegenstände“.
  2. Damit scheiden folgende Eingriffsrechte aus dem UZwGBw aus:
    - Festhalten im Rahmen der weiteren Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) bei dringendem Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr,
    - Vorläufige Festnahme nach § 6 UZwGBw,
    - Vorläufige Beschlagnahme nach § 7 Abs. 2 UZwGBw.
  3. Die **Personalien** und die Aufenthaltsberechtigung des Fahrers dürfen nach § 4 UZwGBw auch von den Feldjägern überprüft werden.
- ### 4. Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei **Maßnahmen nach der StPO**
1. Das Gericht, bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (früher: Hilfsbeamte), können **die Beschlagnahme nach § 98 Abs. 1 StPO** anordnen. Die Durchführung einer Beschlagnahme in einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage (z.B. einem militärischen Bereich oder Sicherheitsbereich) obliegt nach § 98 Abs. 4 StPO der Bundeswehr.

Die Feldjäger werden unverzüglich nachdem der Verdacht des Betruges vorliegt mit der zuständigen Polizeibehörde Verbindung aufnehmen und den Erlass einer Beschlagnahmeanordnung hinsichtlich des Tankfahrzeugs und der Ladepapiere anregen und diese dann vollziehen.
  2. § 105 Abs. 3 StPO sieht für **Durchsuchungen** in nicht allgemein zugänglichen Liegenschaften entsprechend zu § 98 Abs. 4 StPO die Durchführung durch die Bundeswehr vor.

5. Beim weiteren Vorgehen ist zu beachten:

1. Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen haben bei der Durchsuchung/Beschlagnahme ein **Anwesenheitsrecht**. Hier ist das Verfahren zwischen Feldjägern und Strafverfolgungsbehörde abzusprechen.
2. Die Beschlagnahme und die Durchsuchung im Auftrag der Strafjustiz darf seitens der Feldjäger **nicht mit unmittelbarem Zwang** durchgesetzt werden. Gleiches gilt für Maßnahmen und Anordnungen des Eichamtes (z. B. Stilllegung und Ausbau der Zähleranlage). Hier fehlen entsprechende Rechtsgrundlagen.
3. Über die Beschlagnahme ist von den Feldjägern eine **Niederschrift** zu fertigen.
4. Die Beschlagnahme seitens der Feldjäger ist nur eine vorläufige. Über den Verbleib entscheidet die Strafverfolgungsbehörde. Ihr ist das beschlagnahmte Fahrzeug zu übergeben. Hierüber ist ein **Übergabeprotokoll** zu fertigen, in dem der Verbleib des Fahrzeugs von der Beschlagnahme bis zur Übergabe zu dokumentieren ist (Beweiskette). Übergabeprotokoll und Beschlagnahmенияniederschrift sind dem Kasernenkommandanten zur weiteren Veranlassung (z. B. Meldung an die Liegenschaftsverwaltung) zur Verfügung zu stellen. Eine Überführung des beschlagnahmten Fahrzeugs durch einen Fahrer der Feldjäger wird wohl mangels erforderlicher besonderer Fahrberechtigung nicht in Betracht kommen. Gegen ein zeitlich begrenztes Abstellen des Fahrzeugs in der Kaserne oder seine Begleitung bei der Überführung durch Feldjäger bestehen jedoch keine Bedenken.

Verfasser/Copyright: Johannes Heinen

---

Fußnoten (← zurück zum Text)

1. ZDv 75/100: „Die Feldjäger der Bundeswehr“<sup>↵</sup>
2. Strafprozessordnung<sup>↵</sup>
3. Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs und Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie ziviler Wachpersonen<sup>↵</sup>